

Grüngas GmbH
Herrn Xaver Macht
Chamer Straße 58
93473 Arnschwang

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht
vom 11.07.2022

Unser Zeichen
55.1-8721-CHA 72

E-Mail
fabian.gareis@reg-opf.bayern.de

Bearbeiter(in)
Herr Gareis

Telefon / Telefax
0941 5680-1871

Regensburg
23.08.2022

Zimmer-Nr.
D 215

**Vollzug des Immissionsschutzrechts;
Betrieb der Biogasanlage auf dem Flurstück 352/52 der Gemarkung Arnschwang, Gemeinde Arnschwang, Landkreis Cham;
Änderungsantrag der FA. Grüngas GmbH zur Anpassung der Nebenbestimmung Nr. 2 bzw. 2.1 (neu) des Bescheids der Regierung der Oberpfalz vom 12.10.2020 mit dem Az. 55.1-8721-CHA 72 hinsichtlich einer Flexibilisierung der Einsatzstoffmengen**

Anlagen:

- 1 Empfangsbestätigung
- 1 Kostenrechnung

Die Regierung der Oberpfalz erlässt folgenden

Änderungsbescheid:

1. Die Ziffer 2 der Inhalts- und Nebenbestimmungen des Bescheides der Regierung der Oberpfalz vom 12.10.2020 mit dem Az. 55.1-8721-CHA 72 erhält folgende neue Fassung:

Nr. 2 (neu): Einsatzstoffe, Biogasproduktionskapazität, Jahresenergiemenge

| Einsatzstoffe der Biogasanlage | Biogasproduktionskapazität | Jahresenergiemenge |
|---------------------------------------|--|---|
| Maissilage | Max. 18 Mio. Normkubikmeter je Jahr | Max. 97 Mio. Kilowattstunden je Jahr |
| Rinderfestmist* | | |
| Nassmais | | |
| Getreide | | |
| Grassilage | | |

*Die tägliche Durchsatzkapazität an Rinderfestmist beträgt 100 Tonnen oder mehr je Tag (vgl. Nrn. 3.3.1 und 3.3.3 der Antragsunterlagen zum Bescheid vom 12.10.2020 mit dem Zeichen 55.1-8721-CHA 72)

2. Die Ziffer 2 der Inhalts- und Nebenbestimmungen des Bescheides der Regierung der Oberpfalz vom 12.10.2020 mit dem Az. 55.1-8721-CHA 72 wird um folgende Nr. 2.1 (neu) ergänzt:

Nr. 2.1 (neu):

Die tatsächlichen Einsatzstoffmengen (Art der Einsatzstoffe sowie die Tages- und Jahresmengen) sind im Betriebstagebuch fortlaufend zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Genehmigungs-/Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

In den Jahresbericht gem. § 31 BImSchG sind insb. Angaben und Nachweise zur Überprüfung der jährlichen Biogasproduktionskapazität sowie der erzeugten Jahresenergiemenge aufzunehmen.

3. Die Grüngas GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 150,00 € festgesetzt.

Gründe

I.

Im Rahmen einer Ortseinsicht bei der Biogasanlage der Grüngas GmbH in Arnschwang am 24.05.2022 schilderte der Betreiber Probleme mit den in Nebenbestimmung Nr. 2 im Bescheid vom 12.10.2020 fixierten Einsatzstoffmengen.

In der Stellungnahme der Hooock & Partner Sachverständige PartG mbB vom 11.07.2022 (Projekt Nr.: ARS-5420-04) wird die Notwendigkeit zur Flexibilisierung der fixierten Einsatzstoffmengen bei unveränderter Art der Einsatzstoffe sowie gleichbleibender Biogasproduktionskapazität von 18 Mio. Nm³/a und gleichbleibender erzeugter Jahresenergiemenge von 97.000.000 kWh näher erläutert.

Die Nebenbestimmung Nr. 2 des o.g. Bescheids war bisher wie folgt gefasst:

2. Einsatzstoffe

| Einsatzstoffe der Biogasanlage | Menge in Tonnen pro Jahr [t/a] | Menge in Tonnen pro Tag [t/d] |
|--------------------------------|--------------------------------|-------------------------------|
| Maissilage | 25.000 | 68 |
| Rinderfestmist | 60.000 | 164 |
| Nassmais | 5.000 | 14 |
| Getreide | 1.000 | 3 |
| Grassilage | 9.000 | 25 |
| Summe: | 100.000 | 274 |

In der Stellungnahme der Hooock & Partner Sachverständige PartG mbB vom 11.07.2022 (Projekt Nr.: ARS-5420-04) wird um Klärung und Prüfung obenstehenden Sachverhaltes gebeten. Demnach wird beabsichtigt, den Input nicht Anhand von Tonnagen zu fixieren, sondern die zur Auslastung erforderlichen Jahresenergiemenge festzusetzen bzw. die bereits angegebene jährliche Biogasproduktionsmenge von 18.000.000 Nm³ Biogas in den Vordergrund zu stellen.

Nach Auskunft des SG50 (Technischer Umweltschutz) besteht aus immissionsschutzfachlicher Sicht gegen die Flexibilisierung der in Auflage Nr. 2 im Bescheid vom 12.10.2020 fixierten Einsatzstoffmengen keine grundlegenden Bedenken, soweit obenstehende neuen Inhalts- und Nebenbestimmungen in den Bescheid aufgenommen werden.

Mit E-Mail vom 23.08.2022 teilte die Grüngas GmbH auf Anfrage mit, dass mit den beabsichtigten Änderungen Einverständnis besteht.

Darüber hinaus wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

II.

Die Regierung der Oberpfalz ist gemäß Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) aa) und b) BayImSchG und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

Dieser Änderungsbescheid beruht auf § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i.V.m. § 52 Abs. 1 Satz 3 BImSchG.

Es war aufgrund folgender Erwägungen geboten, die Ziffer 2 der Inhalts- und Nebenbestimmungen des Bescheides der Regierung der Oberpfalz vom 12.10.2020 mit dem Az. 55.1-8721-CHA 72 entsprechend der oben dargestellten Anpassungen abzuändern:

Im Rahmen einer Ortseinsicht bei der Biogasanlage der Grüngas GmbH in Arnschwang am 24.05.2022 schilderte der Betreiber Probleme mit den in Nebenbestimmung Nr. 2 im Bescheid vom 12.10.2020 fixierten Einsatzstoffmengen.

In der Stellungnahme der Hooock & Partner Sachverständige PartG mbB vom 11.07.2022 (Projekt Nr.: ARS-5420-04) wurde die Notwendigkeit zur Flexibilisierung der fixierten Einsatzstoffmengen bei unveränderter Art der Einsatzstoffe sowie gleichbleibender Biogasproduktionskapazität von 18

Mio. Nm³/a und gleichbleibender erzeugter Jahresenergiemenge von 97.000.000 kWh näher erläutert.

Der Anlagenbetrieb ist über

- die jährliche Biogasproduktionskapazität von 18 Mio. Nm³/a bzw.
- die erzeugte Jahresenergiemenge von 97.000.000 kWh und
- die Art der Einsatzstoffe

hinreichend eingegrenzt und überprüfbar.

Die jährliche Biogasproduktionskapazität von 18 Mio. Nm³/a ergibt sich bereits aus Nr. 3.3.1 der Antragsunterlagen zum Genehmigungsbescheid vom 12.10.2020. Die Flexibilisierung erfolgt demgemäß im Rahmen der erteilten Genehmigung.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 4 Satz 2 und 6 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. Lfd. Nr. 8.II.0, Tarifstelle 1.9.1 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Verwaltungsgericht Regensburg auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Gareis